Ad) Empfehlung Nr.350 (Selbsteintrittsrecht nach Art 3 Abs 2 Dublin II-VO bei psychisch Kranken)

Hintergrund

Im Quartal 04/2009 nahmen die Kommissionen im Zuge ihrer Beobachtungen in den Polizeianhaltezentren (PAZ) die Anhaltung von psychisch kranken Personen erneut als dringliches Problemfeld wahr (siehe z.B. den Quartalsbericht der Kommission Wien II, II-04/2009).

Die Kommissionen zeigten auf, dass psychisch kranke Angehaltene eine fortlaufende medizinische Betreuung benötigen, sowie ein Umfeld, das geeignet ist, eine auf die Bedürfnisse von traumatisierten Personen abgestimmte Therapie zu gewährleisten.

Nach Art 3 Abs 1 der sog. Dublin-II-Verordnung[1] prüft jeder Mitgliedsstaat grundsätzlich nur jene Asylanträge, für die er nach den Kriterien des Kapitels III zuständig ist.

Abweichend hiervon kann nach Art. 3 Abs 2 Dublin-II-VO jeder Mitgliedsstaat einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach diesen Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedsstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedsstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen (Selbsteintrittsrecht).[2]

Im Lichte der Beobachtungen der Kommissionen und im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von psychisch kranken Personen beschloss der Beirat die Empfehlung Nr. 350.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

[2] Siehe auch die Empfehlung Nr. 338:
„Der Menschenrechtsbeirat weist darauf hin, dass bei der Anwendung der Dublin II-VO eine Verpflichtung der Staaten zur Wahrung der in Art 3 EMRK normierten Rechte besteht. Der Inhalt dieser Verpflichtung ist sehr weit: er inkludiert etwa auch die Pflicht, bei Notwendigkeit einer ununterbrochenen stationären Behandlung eines Asylwerbers vom Selbsteintrittsrecht gemäß Art 3 Abs 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen (Souveränitätsklausel; vgl VfGH 6.3.2008, B 2400/07).(…)“